

Rencker, Hartmut

55127 Mainz

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, das aus seiner Sicht mit dem Gleichheitsgrundsatz kollidierende Vermögensverschonungsprinzip des § 12 Abs. 3 Nr. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu korrigieren. Hier würden von der Rentenversicherung befreite, nicht schutzbedürftige Sondergruppen wie Ärzte, Rechtsanwälte usw. von der Vermögensanrechnung verschont, bedürftige Personen, etwa gar nicht rentenversicherungspflichtig gewesene kleine Gewerbetreibende aber ihrer einzigen Altersanlage (Lebensversicherung) beraubt.

Er trägt vor, dass sich nach § 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Arbeitsverwaltung nur bestimmte Gruppen, deren Versorgung durch andere Versorgungskassen als die Rentenversicherung sichergestellt sei, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen könnten. Dies sei eine unzulässige Privilegierung gegenüber Personen ohne Versorgungsanswartschaften aus Versorgungskassen, die sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen könnten und somit gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II ihre Altersversorgung zum Lebensunterhalt einsetzen müssten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 116 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet fünf gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) ist die Hilfebedürftigkeit nach § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB II. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, z. B. durch eigenes zu berücksichtigendes Vermögen, sichern kann. Eigenes Vermögen mindert daher gemäß § 19 S. 3 SGB II die ALG II-Leistungen.

Bei der Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens sind nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang nicht als Vermögen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Die Befreiung muss nach dem Wortlaut des Gesetzes vorliegen.

Der Petent merkt richtigerweise an, dass eine solche Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI insbesondere für Beschäftigte oder selbständig Tätige in Betracht kommt, die Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass diese Norm für Bezieher von ALG II nicht relevant ist, da bei diesen die speziellere Vorschrift des § 6 Abs. 1 b SGB VI Anwendung findet. Personen, die ALG II-Leistungen empfangen sind während der Bezugszeit nach § 3 S. 1 Nr. 3 a SGB VI versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es besteht aber die Möglichkeit der Befreiung für ALG II-Empfänger von dieser Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 b SGB VI, wenn sie im letzten Monat vor dem Bezug von ALG II nicht versichert waren und während der Bezugsdauer von ALG II weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder

Rentenversicherungsvertrag mit bestimmten Kriterien abgeschlossen haben und weiterhin auch während des Bezugs von ALG II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind. Flankierend hierzu erhalten Personen, die von der Befreiung Gebrauch machen, einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen, in Höhe der ansonsten zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass somit unter den genannten Voraussetzungen auch vormals selbständig tätige ALG II-Empfänger ohne Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen können. Folglich ist § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II dann auch für sie bei der Bestimmung des zu berücksichtigenden Vermögens anwendbar, so dass ein angemessener Teil der Altersvorsorge zusätzlich zu den Freibeträgen nach § 12 Abs. 2 SGB II anrechnungsfrei bleibt. Eine Ungleichbehandlung für die vorgenannten Gruppen liegt daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht vor.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.